

Urteilsöffentlichkeit

Entscheide publizieren

Gastkommentar

von DANIEL HÜRLIMANN

«Ein Urteil, dessen Begründung die gebotene Überzeugungskraft hat, gewinnt weit über den Einzelfall hinaus Bedeutung, so dass es nicht nur die Parteien, sondern die Öffentlichkeit angeht.» Diesen Satz hat Oskar Bosshardt, damals Präsident des Zürcher Verwaltungsgerichts, vor fünfzig Jahren in seinen «Bemerkungen zur Veröffentlichung von Entscheidungen» geschrieben.

Die Urteilsöffentlichkeit ist in der Zwischenzeit sowohl in der Bundesverfassung als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgenommen worden. Darüber hinaus enthält auch das Bundesgerichtsgesetz Vorgaben über die Information der Öffentlichkeit durch das Bundesgericht. Gemäss Art. 27 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes hat eine Veröffentlichung der Entscheide, grundsätzlich in anonymisierter Form, zu erfolgen. Das Bundesgericht verfügt über mehr als 20 000 Urteile vor dem Jahr 2000, die anonymisiert und digitalisiert vorliegen, jedoch nicht öffentlich zugänglich sind. Dies steht im Widerspruch zu den erwähnten Bestimmungen. Hinzu kommt, dass das höchste Gericht in Urteilsbegründungen immer wieder aus früheren Entscheiden zitiert, die nur gerichtsintern zugänglich sind. Sowohl für Anwältinnen als auch für Wissenschaftler gibt es keine Möglichkeit, die Argumente aus solchen Urteilen zu kennen, da sie vor einem entsprechenden Verweis gar nicht wissen können, dass es diese Urteile gibt. Trotzdem ist das Bundesgericht nicht bereit, die Urteile gegen Aufwandentschädigung herauszugeben oder auf seiner Website aufzuschalten.

Aus diesem Grund hat der grüne Nationalrat Balthasar Glättli den Bundesrat angefragt, ob die Urteile nicht auf der Website des Bundesgerichts aufgeschaltet werden sollten. In seiner Antwort auf die Interpellation behauptet der Bundesrat, beim Bundesgericht seien keine unpublizierten Urteile in anonymisierter Form vorhanden. Diese Behauptung ist falsch. Das Bundesgericht verfügt sogar über eine nichtöffentliche Preisliste, die für die Lieferung der anonymisierten und digitalisierten Urteile pro Jahrgang einen Preis von 2500 Franken vorsieht.

Die erste, die zweite und die dritte Gewalt sind nicht bereit, diesen Missstand zu beheben – eine Chance für die vierte Gewalt, ihre Relevanz zu beweisen.

Daniel Hürlimann ist Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Universitäten Zürich und Luzern.